

SANKTIONEN BEI VERSTÖßEN

GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND ANFORDERUNGEN

Dr. Friedrich Klapdor, BJV

www.mediaserver.hamburg.de / Maxim Schulz

FALLBEISPIEL

- **Fallbeispiel**
- **Betriebskontrolle Lebensmittelgeschäft**
 - 1) **CBD Nahrungsergänzungsmittel**
 - *„ist mir doch egal, verkauft sich eben gut“*
 - 2) **Erneut massiver Schadnagerbefall mit Fraßschäden und Verunreinigungen**
 - *„Habe ne Falle aufgestellt, Kammerjäger ist mir zu teuer“*
 - 3) *„Unterlagen habe ich nicht hier, kann ich frühestens übermorgen liefern“*

UMGANG DES STAATES MIT EINEM VERSTOß PRÄVENTIV

	1) CBD	2) Schadnager	3) Mitwirkung
Verstoß	Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283	Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kapitel I Nr. 2 c VO (EG) 852/2004; § 3 Abs. 1 LMHV	§ 44 Abs. 1, Abs. 2 LFGB
Ermächtigungsgrundlage	Art. 138 Abs. 1 b), 2, d) OCR	Art. 138 Abs. 1 b), 2, h) OCR	Art. 138 Abs. 1 b), 2, OCR
Maßnahmen	Verkehrsverbot	Betriebsschließung; Anordnung Schädlingsbekämpfung	Anordnung Mitwirkungspflicht

Anordnung Zwangsmittel (insb. Zwangsgeld) HmbVwVG

UMGANG DES STAATES MIT EINEM VERSTOß

		Repressiv	
	Präventiv	OWI	Straftat
Primäres Ziel	Gefahrenabwehr	Nachträgliche Sanktionierung	von Verstößen
Verfahrensvorschriften	VwVfG; VwGO; VwVG	OWiG i.v.m. StPO	StPO
Zuständigkeit	Verw. Behörden (LMÜ)	Verw. Behörden	StA; Gerichte
Maßnahmen	Anordnungen Vollstreckungsmaßnahmen	Bußgeldbescheid	Geld- oder Freiheitsstrafen

UMGANG DES STAATES MIT EINEM VERSTOß

		Repressiv	
	Präventiv	OWI	Straftat
Primäres Ziel	Gefahrenabwehr	Nachträgliche Sanktionierung	von Verstößen
Verfahrensvorschriften	VwVfG; VwGO; VwVG	OWiG i.v.m. StPO	StPO
Zuständigkeit	Verw. Behörden (LMÜ)	Verw. Behörden	StA; Gerichte
Maßnahmen	Anordnungen Vollstreckungsmaßnahmen	Bußgeldbescheid	Geld- oder Freiheitsstrafen

UMGANG DES STAATES MIT EINEM VERSTOß ZUSTÄNDIGKEIT

	Präventiv	Repressiv	
		OWI	Straftat
Primäres Ziel	Gefahrenabwehr	Nachträgliche Sanktionierung	von Verstößen
Verfahrensvorschriften	VwVfG; VwGO; VwVG	OWiG i.v.m. StPO	StPO
Zuständigkeit	Verw. Behörden (LMÜ)	Verw. Behörden	StA; Gerichte
Maßnahmen	Anordnungen Vollstreckungsmaßnahmen	Bußgeldbescheid	Geld- oder Freiheitsstrafen

UMGANG DES STAATES MIT EINEM VERSTOß

	1) CBD	2) Schadnager	3) Mitwirkung
Verstoß	Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283	Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kapitel I Nr. 2 c VO (EG) 852/2004, 3 § LMHV	§ 44 Abs. 1, Abs. 2 LFGB
Zuständigkeit			
Maßnahmen			

UMGANG DES STAATES MIT EINEM VERSTOß RECHTSSTAAT

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) § 3 Keine Ahndung ohne Gesetz

Eine Handlung kann als Ordnungswidrigkeit nur geahndet werden, wenn die Möglichkeit der Ahndung gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Grundrechte beachten!

- **Gleichheitsgrundsatz**
- **Rechtliches Gehör**
- **Willkürverbot**

UMGANG DES STAATES MIT EINEM VERSTOß UNTERSCHIEDUNG STRAFTAT/OWI

Straftat	Ordnungswidrigkeit
„Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer...“	„Ordnungswidrig handelt...“

Fahrlässigkeit muss ausdrücklich genannt werden!

UMGANG DES STAATES MIT EINEM VERSTOß UNTERSCHIEDUNG STRAFTAT/OWI

§ 59 Abs. 3 LFGB:

Ein dort genanntes Erzeugnis
(3) Ebenso wird bestraft, wer

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch 1) 2) 3) (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) § 60 Bußgeldvorschriften

(1) **Ordnungswidrig** handelt, wer eine der in

1. § 59 Absatz 1 Nummer 9 oder Nummer 10 oder Absatz 2 Nummer 1a Buchstabe a oder Buchstabe b oder
2. § 59 Absatz 1 Nummer 3 bis 8, 10a, 11 bis 21, Absatz 2 Nummer 1, 1a Buchstabe c oder d, Nummer 2 bis 14 oder Absatz 3

bezeichneten Handlung **fahrlässig** begeht.

UMGANG DES STAATES MIT EINEM VERSTOß VORSATZ/FAHRLÄSSIGKEIT

Vorsatz	Fahrlässigkeit
<i>Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung</i>	<i>Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt</i>
Dolus directus 1. Grades (Absicht)	
Dolus directus 2. Grades (Positives Wissen)	
Dolus eventualis („ist mir doch egal“)	
	grobe Fahrlässigkeit („wird schon gutgehen....“)

UMGANG DES STAATES MIT EINEM VERSTOß ZUSTÄNDIGKEIT ZWEIFELSFALL/STRAFTAT

- **§ 41 OWiG**

(1) Die Verwaltungsbehörde gibt die Sache an die Staatsanwaltschaft ab, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Tat eine Straftat ist.
(2) Sieht die Staatsanwaltschaft davon ab, ein Strafverfahren einzuleiten, so gibt sie die Sache an die Verwaltungsbehörde zurück.

- **Abgabepflicht! (kein Ermessen)**

- Anhaltspunkte = Anfangsverdacht
- Strafbarkeitsrisiko bei Unterlassen (Strafvereitelung im Amt)

- **§ 40 Abs. 1 a LFGB beachten!**

UMGANG DES STAATES MIT EINEM VERSTOß

	1) CBD	2) Schadnager	3) Mitwirkung
Verstoß	Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283	Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kapitel I Nr. 2 c VO (EG) 852/2004, 3 § LMHV	§ 44 Abs. 1, Abs. 2 LFGB
	§ 59 Abs. 3 Nr. 2 a) LFGB i.V.m. § 1a NLV	§ 10 LMHV i.V.m § 6 0 Abs. 2 Nr. 26a LFGB	§ 60 Abs. 2 Nr. 19 LFGB
Zuständigkeit			
Maßnahmen			

UMGANG DES STAATES MIT EINEM VERSTOß

	1) CBD	2) Schadnager	3) Mitwirkung
Verstoß	Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283	Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kapitel I Nr. 2 c VO (EG) 852/2004, 3 § LMHV	§ 44 Abs. 1, Abs. 2 LFGB
	§ 59 Abs. 3 Nr. 2 a) LFGB i.V.m. § 1a NLV ➤ § 41 OWiG	§ 10 LMHV i.V.m § 60 Abs. 2 Nr. 26a LFGB ➤ grobe Fahrlässigkeit	§ 60 Abs. 2 Nr. 19 LFGB ➤ Keine Strafnorm
Zuständigkeit	StA	LMÜ	LMÜ
Maßnahmen			

UMGANG DES STAATES MIT EINEM VERSTOß

	1) CBD	2) Schadnager	3) Mitwirkung
Verstoß	Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283	Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kapitel I Nr. 2 c VO (EG) 852/2004, 3 § LMHV	§ 44 Abs. 1, Abs. 2 LFGB
	§ 59 Abs. 3 Nr. 2 a) LFGB i.V.m. § 1a NLV	§ 10 LMHV i.V.m § 60 Abs. 2 Nr. 26a LFGB	§ 60 Abs. 2 Nr. 19 LFGB
Zuständigkeit	StA	LMÜ	LMÜ
Maßnahmen			
Sanktion			

UMGANG DES STAATES MIT EINEM VERSTOß ADRESSATEN

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) § 30 Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

(1) Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,
3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder
5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt

1. im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu zehn Millionen Euro,
2. im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu fünf Millionen Euro.

Im Falle einer Ordnungswidrigkeit bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße nach dem für die Ordnungswidrigkeit angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so verzehnfacht sich das Höchstmaß der Geldbuße nach Satz 2 für die im Gesetz bezeichneten Tatbestände. Satz 2 gilt auch im Falle einer Tat, die gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist, wenn das für die Ordnungswidrigkeit angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

(2a) Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge oder einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung (§ 123 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes) kann die Geldbuße nach Absatz 1 und 2 gegen den oder die Rechtsnachfolger festgesetzt werden. Die Geldbuße darf in diesen Fällen den Wert des übernommenen Vermögens sowie die Höhe der gegenüber dem Rechtsvorgänger angemessenen Geldbuße nicht übersteigen. Im Bußgeldverfahren tritt der Rechtsnachfolger oder treten die Rechtsnachfolger in die Verfahrensstellung ein, in der sich der Rechtsvorgänger zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtsnachfolge befunden hat.

(3) § 17 Abs. 4 und § 18 gelten entsprechend.

(4) Wird wegen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt oder wird von Strafe abgesehen, so kann die Geldbuße selbständig festgesetzt werden. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß die Geldbuße auch in weiteren Fällen selbständig festgesetzt werden kann. Die selbständige Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus rechtlichen Gründen nicht verfolgt werden kann; § 33 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung schließt es aus, gegen sie wegen derselben Tat die Einziehung nach den §§ 73 oder 73c des Strafgesetzbuches oder nach § 29a anzuordnen.

(6) Bei Erlass eines Bußgeldbescheids ist zur Sicherung der Geldbuße § 111e Absatz 2 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Urteils der Bußgeldbescheid tritt.

UMGANG DES STAATES MIT EINEM VERSTOß ADRESSATEN

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) § 9 Handeln für einen anderen

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

UMGANG DES STAATES MIT EINEM VERSTOß OWI VERFAHREN

- **Verwarnung/Verwarnungsgeld/Einstellung (?) (§ 56 ff. OWiG)**
- **Anhörung (§ 55 OWiG)**
- **Abschluss der Ermittlungen (§ 61 OWiG)**
- **Bußgeldbescheid (§§ 65 ff. OWiG)**

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN TATEINHEIT / TATMEHRHEIT

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) § 19 Tateinheit

- (1) Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Gesetze verletzt, so wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht. Auf die in dem anderen Gesetz angedrohten Nebenfolgen kann erkannt werden.

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) § 20 Tatmehrheit

Sind mehrere Geldbußen verwirkt, so wird jede gesondert festgesetzt.

UMGANG DES STAATES MIT EINEM VERSTOß

	1) CBD	2) Schadnager	3) Mitwirkung
Verstoß	Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283	Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kapitel I Nr. 2 c VO (EG) 852/2004, 3 § LMHV	§ 44 Abs. 1, Abs. 2 LFGB
	§ 59 Abs. 3 Nr. 2 a) LFGB i.V.m. § 1a NLV	§ 10 LMHV i.V.m § 60 Abs. 2 Nr. 26a LFGB	§ 60 Abs. 2 Nr. 19 LFGB
Zuständigkeit	StA	LMÜ	LMÜ
Maßnahmen		Bußgeldbescheid	Verwarnung
Sanktion			

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN SANKTION HÖHE? VO(EU)2017/625

Artikel 139

Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten regeln die Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Umsetzung sicherzustellen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Regeln bis zum 14. Dezember 2019 mit, und sie teilen ihr auch jede spätere Änderung, die sich auf diese Regeln auswirkt, unverzüglich mit.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die finanziellen Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung oder gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2, die betrügerischen oder irreführenden Praktiken entspringen, im Einklang mit nationalem Recht entweder mindestens dem wirtschaftlichen Vorteil für den Unternehmer entsprechen oder gegebenenfalls als Prozentsatz des Umsatzes des Unternehmers festgelegt werden.

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN SANKTION

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) § 17 Höhe der Geldbuße

- (1) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.
- (2) Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.
- (3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.
- (4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- **Höhe steht im pflichtgemäßen Ermessen**
 - **Repressive und präventive Komponente**
- **Kriterien**
 - **Bußgeldrahmen**
 - **Bedeutung der Ordnungswidrigkeit**
 - **Persönliche Vorwerfbarkeit**
 - **Wirtschaftliche Verhältnisse**
 - **Abschöpfungsgedanke**

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- **Bußgeldrahmen**
- **Bedeutung der Ordnungswidrigkeit**
 - *Unrecht der Maßnahme soll spürbar werden*
- **Persönliche Vorwerfbarkeit**
 - *(Vorsatz/Fahrlässigkeit)*
- **Wirtschaftliche Verhältnisse**
- **Abschöpfungsgedanke (Abs. 4)**
 - **(General-) präventive Komponente**

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN SANKTION BUßGELDDRAHMEN

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro,
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, des Absatzes 2 Nummer 1 bis 13, 18, 24, 25 und 26 Buchstabe a, des Absatzes 3 Nummer 1 und 3 sowie des Absatzes 4 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,
 3. in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro
- geahndet werden.

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- **Bedeutung der Ordnungswidrigkeit**
 - **Gesundheitsgefahr**
 - **Wiederholter Verstoß**
- ***Persönliche Vorwerfbarkeit***
 - ***Grobe Fahrlässigkeit***
 - ***Unrecht der Maßnahme soll spürbar werden***
 - ***Wirtschaftliche Verhältnisse***

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- **Abschöpfungsgedanke (Abs. 4)**
- **Vorteil durch die Tat?**
 - **Jährliches Monitoring ca. 2.300 €**
 - **Akutbehandlung ca. 800 €**

UMGANG DES STAATES MIT EINEM VERSTOß

	1) CBD	2) Schadnager	3) Mitwirkung
Verstoß	Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283	Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kapitel I Nr. 2 c VO (EG) 852/2004, 3 § LMHV	§ 44 Abs. 1, Abs. 2 LFGB
	§ 59 Abs. 3 Nr. 2 a) LFGB i.V.m. § 1a NLV	§ 10 LMHV i.V.m § 6 0 Abs. 2 Nr. 26a LFGB	§ 60 Abs. 2 Nr. 19 LFGB
Zuständigkeit	StA	LMÜ	LMÜ
Maßnahmen		Bußgeldbescheid	Verwarnung
Sanktion		3.500 €	

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN WEITERE FOLGEN

- **Kosten/Gebühren (§§ 105 ff. OWiG)**
- **Einziehung (§§ 22 ff. OWiG)**
- **Eintrag Gewerbezentralregister (> 200 €) (§ 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO)**
- **Meldung gemäß § 40 Abs. 1 a LFGB**

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN ZUSAMMENFASSUNG

- **Verfolgung von OWis kann ein wirksames Instrument der Überwachung sein**
 - **Repressive Komponente / Präventive Komponente (Abschreckung)**
- **§ 41 OWiG (Straftat(?)) ist zwingend zu prüfen**
- **Rechtsstaatsprinzipien sind zu beachten („kein Bußgeld ohne Gesetz“ / Gleichheitsgrundsatz etc.)**
- **Verfahren und Sanktion liegen im pflichtgemäßen Ermessen (Willkürverbot)**
- **Bei der Sanktionshöhe ist der Abschöpfungsgedanke zu berücksichtigen**
- **Nebenfolgen (u.a. § 40 Abs. 1 a LFGB) beachten**

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



www.hamburg.de/aufgefangen

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung

Dr. Friedrich Klapdor

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Fachbereichsleitung Lebensmittelsicherheit -V120-
Billstraße 80 a
20539 Hamburg
Tel.: +49 40 42837 2400
E-Mail: friedrich.klapdor@justiz.hamburg.de

